

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Beck, Klaudia nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 172/2024
--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	6	23.05.2024
Haupt- und Finanzausschuss		
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	25.06.2024

Mögliche Neugestaltung der Erhebung von Elternbeiträgen für Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.) Je nach Beschlusslage: Mehreinnahmen

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Mettmann folgende Beschlussfassungen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine neue Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 01.08.2025 auf Grundlage der Variante XXX zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Mettmann zu erstellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in einer neuen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen hälftigen Beitrag für alle Geschwisterkinder ab dem 01.08.2025 zu berücksichtigen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der Auftrag die aktuellen Elternbeiträge zu überarbeiten, wurde durch den **IMAKA**-Bericht angestoßen.

Darauf Bezug nehmend, wurde am 02.11.2022 der **Ratsbeschluss** erwirkt, dass die Verwaltung eine neue Gebührensatzung erarbeiten soll, die die Vorschläge einiger Fraktionen berücksichtigen soll:

CDU:

- 25% höhere Mehreinnahme bei den Einkommen über 100.000 Euro,
- Die letzte Einkommensgrenze sollte ca. dem Doppelten des bundesdeutschen Durchschnittseinkommens entsprechen (Anmerkung der Verwaltung: aktuell 51.876 Euro bei Vollzeittätigkeit),
- Anhebung des beitragsfreien Sockelbetrags von aktuell 25.000 Euro auf 30.000 Euro.

Grüne:

- Staffelung der Elternbeiträge so, dass die unteren Einkommen im Verhältnis nicht stärker belastet werden als die oberen Einkommen,
- Insbesondere die U3- und die Ü3-Eltern sollten im Rahmen einer Mischkalkulation stärker entlastet werden,
- Gleiche Entwicklung der Gebühren bei U3- und Ü3-Plätzen (Def.: Alter der Kinder: U3= unter drei Jahre; Ü3 = über drei Jahre),
- Die Bezieher von Einkommen zwischen 30.000 Euro und 100.000 Euro sollten entlastet werden,
- Eine weitere Einkommensstufe bis bzw. über 150.000 Euro soll eingeführt werden.

Seitens der Verwaltung wird angemerkt, dass eine Berücksichtigung aller o.g. Kriterien -die teilweise auch widersprüchlich sind, als nicht realisierbar erscheint, um nennenswerte Mehreinnahmen zu erzielen (z.B. beim Vorschlag, alle Familien mit einem Einkommen bis 100.000 Euro zu entlasten).

In dieser Vorlage werden zunächst unter Punkt A Informationen zur Ist-Situation gegeben, anschließend unter Punkt B zu den erarbeiteten Vorschlägen der Fachabteilung.

Die jeweils relevanten Tabellen zu den einzelnen Aspekten befinden sich im Anhang (Anlage 2).

A: Beschreibung der Ist-Situation:

1. Aktuelle monatliche Elternbeiträge für Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Tabelle 1.1: Aktuelle Elternbeiträge U3

Tabelle 1.2: aktuelle Elternbeiträge Ü3

Seitens des Jugendamtes werden für alle Plätze in den 18 Mettmanner Kindertageseinrichtungen sowie für Plätze in der Kindertagespflege die Elternbeiträge auf Grundlage der durch den Rat der Stadt Mettmann beschlossenen Satzung erhoben (s. Homepage der Stadt Mettmann unter „Ortsrecht“). Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge um 5% erfolgte durch einen entsprechenden Ratsbeschluss zum 01.08.2017, damals auch im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung.

Mit Beginn der Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege reichen die Eltern ihre Belege zum Einkommen ein. Weiterhin sind sie gehalten, Einkommensveränderungen mitzuteilen. Auch seitens der Verwaltung werden regelmäßig aktuelle Unterlagen angefordert, um die Beitragsbemessung zu überprüfen.

Detaillierte Erläuterungen zur Erhebung der Elternbeiträge und zur Ermittlung des Einkommens sind in der aktuellen Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge (s. Ortsrecht) zu finden.

Die für die aktuellen Beratungen besonders relevanten Erläuterungen zum Einkommensbegriff sind als Auszug aus der Satzung als Anlage 1 beigefügt.

Die Differenzierung zwischen U3- und Ü3-Plätzen in den Beitragstabellen resultiert noch aus der Einführung des Rechtsanspruchs auch für Kinder unter drei Jahren. Zum damaligen Zeitpunkt gab es in NRW auch noch keine beitragsfreien Kita-Jahre.

Die derzeitige Beitragsgestaltung ist dabei jedoch an einigen Stellen nicht schlüssig. Hierzu ein Beispiel: Obwohl die U3-Beiträge eigentlich höher sein sollten als die Ü3-Beiträge, sind sie bei den Beiträgen ab 100.000 Euro und einer 25 Stunden-Betreuung für den U3- und Ü3-Bereich gleich hoch.

Mittlerweile ist es so, dass Kinder im Regelfall fast immer im Alter unter drei Jahren Plätze in der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Da mittlerweile die beiden letzten Kita-Jahre lt. Gesetz (§ 50 (1) KiBiz) beitragsfrei sind, wechseln die Kinder einmalig mit ihrem dritten Geburtstag in die Ü3-Beitragsstaffel und verbleiben dort bis spätestens zum darauffolgenden 31.07. des aktuellen Betreuungsjahres. Somit profitieren Familien von der Ü3-Beitragsstaffel nur zwischen einem bis maximal 12 Monaten.

Außer für die Kinder, die gem. KiBiz beitragsfrei zu stellen sind, können durch das Jugendamt Kostenbeiträge festgesetzt werden (KiBiz § 51). Hierbei hat das Jugendamt eine soziale Staffelung vorzunehmen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie der Betreuungszeit zu berücksichtigen. Eine Ermäßigung oder Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ist dabei möglich.

Bisher wurden in Mettmann für Geschwisterkinder in der Kindertagesbetreuung noch nie Beiträge erhoben.

Im Rahmen ihres Koalitionsvertrages hatte die aktuelle Landesregierung zwar angekündigt, ein weiteres und dann drittes Kindergartenjahr beitragsfrei zu stellen, bisher liegen jedoch keinerlei Erkenntnisse vor, ob eine Umsetzung (noch) zu erwarten ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es in den jeweiligen Einkommensstufen nur einen feststehenden Elternbeitrag gibt.

Bsp.: die Einkommensstufe „bis 37.000 Euro“ besagt, dass alle Familien mit einem Einkommen zwischen 25.001 Euro bis 37.000 Euro für einen 25 Std.-U3-Platz monatlich 47 Euro zahlen müssen.

Die Betreuungsstunden 30 Std., 40 und 50 Std. gelten nur für Plätze in der Kindertagespflege aufgrund der dort möglichen größeren Flexibilität. Für Plätze in Kindertageseinrichtungen gelten nur die Betreuungszeiten 25, 35 und 45 Stunden/Woche, da sich die Finanzierung der Betriebskosten und die Personalbemessung auf die im Kinderbildungsgesetz vorgegebenen Stundenkontingente von 25, 35 und 45 Stunden und den damit verbundenen Kindpauschalen beziehen.

Der Großteil der Familien in der Kindertagespflege nutzt eine Betreuung im Umfang von ca. 36 Stunden, in den Kindertageseinrichtungen herrscht seit etlichen Jahren eine fast identische Verteilung der Plätze vor:

	Plätze 2019/20	Plätze 2020/21	Plätze 2021/22	Plätze 2022/23	Plätze 2023/24	Plätze 2024/25
25 Stunden	58 (4%)	54 (4%)	49 (4%)	43 (3%)	40 (3%)	33 (2%)
35 Stunden	571 (41%)	511 (36%)	524 (37%)	569 (38%)	576 (38%)	605 (40%)
45 Stunden	771 (55%)	832 (60%)	822 (59%)	898 (59%)	894 (59%)	874 (58%)
	1.400	1.397	1.395	1.510	1.510	1.512

2. Verteilung der Elternbeitragsfälle auf die aktuellen Einkommensstufen

Tabelle 2.1: Verteilung der Beitragsfälle auf die aktuellen Stufen

Tabelle 2.2: Darstellungen der Beitragsbefreiungen

Tabelle 2.3: Verhältnis Beitragspflichtige zu Beitragsbefreiten

Ausgewertet wurde die aktuelle Verteilung der erhobenen Beiträge auf die einzelnen Beitragsstufen im Kita-Jahr 2023/24 sowie die Beitragsbefreiungen. Bei 1.652 Plätzen in der Kindertagesbetreuung ist erkennbar, dass für **70%** der Plätze aus diversen Gründen keine Beiträge erhoben werden. Gesetzlich verpflichtend ist ein Beitragserlass bei Familien mit niedrigem Einkommen sowie für die letzten beiden Jahre vor der Einschulung. Gestaltungsspielräume bestehen somit nur für die derzeit beitragsfreien 261 Geschwisterkinder sowie für **491 Plätze**, für die ein Beitrag entrichtet wird. Seitens der Verwaltung wird weiterhin davon ausgegangen, dass bei den 136 Plätzen für die es aktuell aufgrund des geringen Einkommens bis 25.000 Euro eine Beitragsbefreiung gibt, auch zukünftig keine Beiträge erhoben werden sollen, daher wurden diese nicht mitberücksichtigt.

3. Darstellung der aktuellen monatlichen und jährlichen Einnahmen durch Elternbeiträge in Euro

Tabelle 3 (3.1 + 3.2)

Die Tabellen verdeutlichen anhand der monatlichen Einnahmen, dass der größte Anteil der Einnahmen im Bereich der 45 Stunden-Plätze erzielt wird.

Aktuell belaufen sich die jährlichen Einnahmen durch Elternbeiträge auf **1.717.284 Euro**.

Für die beiden beitragsfreien Kita-Jahre zahlt das Land gem. § 50 (2) KiBiz einen Ausgleich für die Einnahmeausfälle in Höhe von 8,62% der Summe der Kindpauschalen für die in Kindertageseinrichtungen betreuten Ü3-Kinder. Mettmann erhält aus diesem Grund im aktuellen Betreuungsjahr 2023/24 einen Landeszuschuss in Höhe von 1.088.000 Euro für 764 gesetzlich beitragsfrei zu stellende Kinder.

4. Darstellung der prozentualen jährlichen Belastung der aktuellen Elternbeiträge zum Jahreseinkommen

Tabelle 4.1 Darstellung für U3-Plätze

Tabelle 4.2 Darstellung für Ü3-Plätze

Analysiert wurde die prozentuale Belastung der aktuellen Elternbeiträge zum Jahreseinkommen. Dadurch wird deutlich, dass untere und mittlere Einkommen im Verhältnis zu ihrem Einkommen teilweise höher belastet werden, als Familien mit hohem Einkommen und dass eine eindeutige/logische Systematik nicht immer erkennbar ist.

Ein Beispiel: Die prozentuale Belastung für einen 45 Std. U3-Platz liegt bei einem Einkommen von 62.000 Euro aktuell bei 5,63%, bei einem Einkommen von 130.000 Euro bei 4,62%, also deutlich niedriger.

B. Vorstellung einer möglichen neuen Beitragsstaffelung

5. Darstellung einer möglichen prozentualen Belastung der Elternbeiträge zum Einkommen für U3 und Ü3-Plätze in zwei Varianten

Begründung für eine gemeinsame Tabelle für U3- und Ü3-Plätze:

Der Vorschlag sieht eine Aufhebung der unterschiedlichen Beitragshöhen von U3- und Ü3-Kindern vor, vielmehr ist vorgesehen, eine einheitliche altersunabhängige Beitragstabelle einzuführen.

Der Gesetzgeber hat den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr vorgesehen. Durch die Ausdifferenzierung der Beiträge nach U3- und Ü3-Kindern hingegen kann über den Faktor „Beiträge“ Einfluss auf die freie Entscheidung der Familie genommen werden, mit welchem Alter die Kinder die Betreuung in Anspruch nehmen. Ein Unterschied bei dem Elternbeitrag sollte für diese Entscheidung bei den Familien keine Rolle spielen. Daher und unter Berücksichtigung der Frauenförderung, der Chancengleichheit und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und um dem Fachkräftemangel in mittlerweile fast allen Bereichen des Arbeitsmarktes soll zukünftig bewusst auf die Unterscheidung der Beiträge von Ü3- und U3-Kindern verzichtet werden, vielmehr sollte eine stärkere finanzielle Entlastung für die U3-Kinderbetreuung für die Familien erzielt werden.

Für die Eltern würde dann zukünftig nur eine Beitragshöhe für die gesamte Betreuungszeit, in der sie zahlungspflichtig sind, gelten, sofern der Rat diesem Vorschlag folgt. Zwei Tabellen wurden ursprünglich mit der Argumentation entwickelt, dass Kinder unter drei Jahren einen höheren Betreuungsaufwand und damit höhere Kosten verursachen. In Mettmann wird jedoch ein Teil der Kinder auch im dritten Lebensjahr noch durch die Kindertagespflege betreut, hier entstehen der Stadt Mettmann jedoch keine unterschiedlich hohen Kosten, je nach Alter des Kindes. In den Kitas wird überwiegend die Gruppenform I KiBiz vorgehalten, in der durchschnittlich 5 Kinder ab zwei Jahren und 15 Kinder ab drei Jahren betreut werden. Im pädagogischen Alltag partizipieren alle Kinder von dem vorgehaltenen Personalschlüssel gleichermaßen.

Da mittlerweile die beiden letzten Kita-Jahre lt. Gesetz beitragsfrei sind, wechseln die Kinder bei der aktuellen Beitragsstaffelung einmalig mit ihrem dritten Geburtstag in die Ü3-Beitragsstaffel und verbleiben dort bis spätestens zum darauffolgenden 31.07. des aktuellen Betreuungsjahres. Somit profitieren Familien von der Ü3-Beitragsstaffel nur zwischen einem bis maximal 12 Monaten.

Weiterhin würde der Verwaltungsaufwand sinken, da keine Beitragsanpassung zum 3. Lebensjahr des Kindes erfolgen würde.

Für eine **neue Beitragsstaffelung wurden folgende Änderungen** vorgenommen.

- Beitragsbefreiung bis 30.000 Euro
 - Zusätzliche Stufen: statt bisher „über 130.000 Euro“ als höchste Stufe gibt es nun die Stufen „bis 150.000 Euro“ und „über 150.000 Euro“.
 - Es erfolgt eine prozentuale Belastung zum Einkommen der Familien, die stetig ansteigt, zum einen in Bezug auf den Stundenumfang, zum anderen in Bezug auf das Einkommen. Je höher das Familieneinkommen ist, desto höher ist der prozentuale Elternbeitrag in Relation zum Einkommen.
- Somit besteht für die Festsetzung neuer Elternbeiträge eine nachvollziehbare durchgängige Systematik.
- Für eine Entscheidungsfindung wurden **zwei Varianten** für diesen Vorschlag ausgearbeitet:

Darstellung der geplanten prozentualen jährlichen Belastung der Elternbeiträge zum Einkommen in zwei Varianten:

Variante 1:

Tabelle 5.1: Variante 1

Die Variante 1 beginnt mit einer prozentualen Belastung von 1% bei einem Jahreseinkommen von 30.001 Euro und einem 25 Stunden-Platz und endet bei einer prozentualen Belastung von 7,5% bei einem Jahreseinkommen von über 150.000 Euro und einem 50 Stunden-Platz.

Variante 2:

Tabelle 5.2: Variante 2

Die Variante 2 beginnt mit einer prozentualen Belastung von 0,5% bei einem Jahreseinkommen von 30.001 Euro und einem 25 Stunden-Platz und endet bei einer prozentualen Belastung von 7,0% bei einem Jahreseinkommen von über 150.000 Euro und einem 50 Stunden-Platz.

Andere Varianten einer (prozentual gestaffelten) Beitragsgestaltung sind selbstverständlich denkbar.

6. Darstellung der geplanten neuen monatlichen Elternbeiträge in Euro in zwei Varianten

In diesen Tabellen sind die neuen Elternbeiträge in Euro dargestellt.

Tabelle 6.1: Geplante Elternbeiträge Variante 1

- Die Variante 1 beginnt mit einer monatlichen Belastung von 31 Euro bei einem Jahreseinkommen von 30.001 Euro und einem 25 Stunden-Platz und endet bei einer

monatlichen Belastung von 937 Euro bei einem Jahreseinkommen von über 150.000 Euro und einem 50 Stunden-Platz.

Tabelle 6.2: Geplante Elternbeiträge Variante 2

- Die Variante 2 beginnt mit einer monatlichen Belastung von 15 Euro bei einem Jahreseinkommen von 30.001 Euro und einem 25 Stunden-Platz und endet bei einer monatlichen Belastung von 875 Euro bei einem Jahreseinkommen von über 150.000 Euro und einem 50 Stunden-Platz.

7. Darstellung der zu erwartenden monatlichen und jährlichen Einnahmen bei neuer Beitragsstaffelung in zwei Varianten

Tabelle 7.1: Darstellung der zu erwartenden Einnahmen in der Variante 1

Anhand der jetzigen Belegung wurde hochgerechnet, welche zusätzliche Einnahmen erzielt werden könnten, die Gesamtsumme wird auf rd. **241.000 Euro** p.a. geschätzt.

Tabelle 7.2: Darstellung der zu erwartenden Einnahmen in der Variante 2

Anhand der jetzigen Belegung wurde hochgerechnet, welche zusätzliche Einnahmen erzielt werden könnten, die Gesamtsumme wird auf rd. **54.000 Euro** p.a. geschätzt.

Somit fällt eine Verbesserung für den städtischen Haushalt je nach Variante sehr unterschiedlich aus und liegt bei 241.000 bzw. 54.000 Euro.

8. Vergleich alte und neue Elternbeiträge in Euro bezogen auf die Varianten 1 und 2

Um die Konsequenzen für die Eltern zu verdeutlichen und zu veranschaulichen, wo Familien entlastet bzw. mehr belastet werden, wurden in den Tabellen 8.1 bis 8.4 die aktuellen und die neuen Elternbeiträge gegenübergestellt, Mehrbelastungen sind grau hervorgehoben.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es zukünftig bei diesen Vorschlägen nur noch eine Beitragstabelle für U3- und Ü3-Kinder geben soll und dass Ü3-Kinder zwei Jahre vor der Einschulung beitragsfrei zu stellen sind.

Tabelle 8.1 Vergleich alte und neue Elternbeiträge für U3-Plätze bei Variante 1

Tabelle 8.2 Vergleich alte und neue Elternbeiträge für Ü3-Plätze bei Variante 1

Tabelle 8.3 Vergleich alte und neue Elternbeiträge für U3-Plätze bei Variante 2

Tabelle 8.4 Vergleich alte und neue Elternbeiträge für Ü3-Plätze bei Variante 2

(mit grau hinterlegt und fett gedruckt = Mehrbelastung für die Eltern)

Die Tabellen machen in beiden Varianten deutlich, dass die neuen Beiträge zu einer deutlichen Entlastung für die Familien im U3-Bereich bei niedrigem und mittlerem Einkommen sorgen. Für

Familien mit einem hohen Einkommen würden die Beiträge spürbar ansteigen, bei einem Einkommen über 150.000 Euro um über 300 Euro pro Monat.

Für Familien, die bisher von sinkenden Beiträgen ab dem 3. Lebensjahr profitiert haben, würde diese Entlastung zukünftig wegfallen, da es nur noch eine Beitragsstaffel gibt.

9. Vergleich alte und neue Elternbeiträge prozentual zum Einkommen in zwei Varianten

In den Tabellen 9.1 bis 9.4 wurde jeweils die prozentuale Belastung der aktuellen und neuen Beiträge in Relation zum Jahreseinkommen dargestellt.

Tabelle 9.1 Vergleich für U3-Plätze der Variante 1

Tabelle 9.2 Vergleich für Ü3-Plätze der Variante 1

Tabelle 9.3 Vergleich für U3-Plätze der Variante 2

Tabelle 9.4 Vergleich für Ü3-Plätze der Variante 2

(mit grau hinterlegt und fett gedruckt = Mehrbelastung für die Eltern)

10. Mögliche Variante 3

Sollte der Rat sich dafür aussprechen, weiterhin getrennte Beitragsstaffeln für U3- und Ü3-Kinder vorzuhalten, könnten die Kriterien: Beitragsfreiheit bis 30.000 Euro und wie in den vorherigen Varianten zusätzliche Stufen für das Einkommen ab 130.000 Euro eingepflegt werden und es wäre z.B. eine pragmatische Lösung denkbar, in der alle derzeitigen Beiträge um 5 oder 10% angehoben werden. Eine Mehreinnahme würde dann bei ca. 85.000 bzw. 170.000 Euro liegen.

11. Geschwisterbeiträge

Es ist weiterhin zu klären, in welcher Form seitens der Verwaltung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ein Vorschlag zur Erhebung von Geschwisterbeiträgen erfolgen soll. Aktuell werden für Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben. Der Rat hat sich in der Sitzung am 02.11.2022 gegen Geschwisterbeiträge ausgesprochen, als HSK-Maßnahme wurde trotzdem ein entsprechendes Maßnahmenblatt ausgefüllt.

Bei dem HSK-Maßnahmenblatt wurde davon ausgegangen, dass für Geschwisterkinder ein hälftiger Beitrag der Variante 1 erhoben werden könnte. Da bisher keine Erfahrungswerte vorliegen wurden folgende Annahmen getätigt:

Mittlerer hälftiger Elternbeitrag: 94 Euro x 12 Monate x 100 Kinder = 112.000 Euro

Bei der Variante 2 kann von einer Mehreinnahme in Höhe von ca. 55.000 Euro ausgegangen werden.

Eine Erhebung möglicher Geschwisterbeiträge in der Variante 3 kann nicht beziffert werden, da keine altersgemäße Zuordnung von möglichen Geschwisterkindern in ca. 1 ½ Jahren erfolgen kann.

12. Zeitschiene:

Für die Erstellung einer neuen Satzung und deren Umsetzung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Berücksichtigung der notwendigen Durchläufe in den politischen Gremien
- Synchronisierung mit der notwendigen Information der Elternschaft vor der verbindlichen Anmeldung für einen Betreuungsplatz
- Synchronisierung mit der geplanten Einführung der Software „Logo-Data“ zur Erhebung der Elternbeiträge und der erforderlichen Aufgaben in der Sachbearbeitung / Verwaltung und den vorhandenen personellen Ressourcen.

Im Rahmen der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wurde eine Zeitschiene bereits festgelegt. Darüber hinaus ist bei einer Verständigung auf neue Elternbeiträge eine Satzungsänderung durch Ratsbeschluss erforderlich.

Wichtig ist darüber hinaus auch, dass Eltern vor einer Anmeldung für einen Betreuungsplatz über den von ihnen zu entrichtenden Elternbeitrag informiert werden, damit eine verbindliche Planung der Belegung, der Abschluss von Betreuungsverträgen und die Beantragung der Betriebskosten durch das Jugendamt erfolgen kann.

Für das Betreuungsjahr 2025/26 melden Eltern ihre Kinder ab dem Sommer 2024 bis spätestens in der ersten Januarwoche 2025 an, Mitte Januar 2025 erfolgen die Platzvergaben durch alle Träger.

Zeitschiene für die Einführung neuer Elternbeiträge:

Gremium mit Datum	Inhalt	Anmerkungen
Rat 23.04.2024	Vorstellung der HSK-Maßnahmen: -neue Elternbeiträge -Geschwisterbeiträge	
JHA 23.05.2024	Vorlage Neugestaltung der Elternbeiträge mit Beschlussfassung	Durchlauf bis in den Rat erforderlich!
HuF 11.06.2024	Vorlage Neugestaltung der Elternbeiträge mit Beschlussfassung	
Rat 25.06.2024	Vorlage Neugestaltung der Elternbeiträge mit Beschlussfassung	
		Danach Information der Öffentlichkeit/Elternschaft über die geplanten neuen Elternbeiträge zum 01.08.2025
JHA 07.11.2024	Beschlussfassung neue Satzung zum 01.08.2025	Durchlauf bis in den Rat erforderlich!
HF 26.11.2024	Beschlussfassung neue Satzung zum 01.08.2025	
Rat 10.12.2024	Beschlussfassung neue Satzung zum 01.08.2025	
Januar 2025		Abschluss der Anmeldungen und Platzvergaben zum 01.08.2025 sowie Start der Beitragserhebungen/Bescheiderstellungen zum 01.08.2025 und Umstellung der Software.

Gez. Sucic